

Fachbereich/Fachdienst Erster Stadtrat	Datum 15.06.2012	Vorlagen-Nr. XVII/0136 B01 / S01
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Wirtschaft, Energie und städtische Gebäude	02.07.2012					
Verwaltungsausschuss	10.07.2012					
Rat der Stadt Barsinghausen	12.07.2012					

Vergabe Gaskonzession - hier: weiteres Verfahren und Kriterienkatalog für den Beteiligungswettbewerb

Beschlussempfehlung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der erfolgten Ausschreibung nach den Grundsätzen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den laufenden Wettbewerb zweistufig zu gestalten und in der ersten Stufe einen Wettbewerb um die Beteiligung an einer gemeinsamen Netzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co.KG (NGB) (Beteiligungswettbewerb) und in der zweiten Stufe einen Wettbewerb um den Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt Barsinghausen für die Verlegung und den Betrieb von Gasleitungen (Konzessionswettbewerb) durchzuführen. Mit dem Beteiligungswettbewerb wird ein geeignetes Energieversorgungsunternehmen gesucht, das bereit ist, sich zusammen mit der Stadt Barsinghausen an der Netzgesellschaft zu beteiligen und um die Gaskonzession zu bewerben. Der Gewinner des Wettbewerbs soll mit 49% der Geschäftsanteile an der Gesellschaft beteiligt werden.
2. Die Wertungskriterien für die Bewertung der eingegangenen Angebote im Beteiligungswettbewerb werden wie aus der Begründung zu 2. ersichtlich beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Kriterien sachgerecht zu konkretisieren und das Bewertungsverfahren festzulegen.
3. Unter Abänderung des Beschlusses des Rates vom 23.6.2011 zu 3. der Sitzungsvorlage XVI/0724 vom 19.05.2011 sollen zur Bewertung der Angebote im Konzessionswettbewerb

die in der Begründung zu 3. genannten Wertungskriterien herangezogen werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Kriterien sachgerecht zu konkretisieren und das Bewertungsverfahren festzulegen.

4. Der ggf. erforderlichen Gründung der NGB wird zugestimmt. Das zur Ausstattung der Komplementärin der NGB erforderliche Gründungskapital in Höhe von 25.000 EUR sowie das zur Gründung von GmbH und KG erforderliche Budget von 2.500 EUR werden außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus in diesem Jahr nicht benötigten Mitteln für Umbaumaßnahmen an der Grundschule Groß Munzel (Inv.Nr.: I1.122029.500).

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt						
Finanzhaushalt						
HH-Jahr	Investitionsmaßnahme		HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Einzahlung / Auszahlung	Järl. Folgekosten
	Nummer	Bezeichnung				
2012	11.124002.520	Gründung Netzgesellschaft Gas	0 €	0 €	27.500 €	0 €
Bei Verkauf von Sachanlagevermögen						
Buchwert des Anlagegutes			Verkaufspreis		Außerordentlicher Ertrag/ Aufwand	
€			€		€	
Erläuterung:						

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
x	€	€

Sofern eine beschlossene Haushaltssicherungsmaßnahme betroffen ist:

Haushaltssicherungsmaßnahme	
Lfd. Nr.	Bezeichnung

Beschlossene Konsolidierungssumme im Haushaltsjahr				
2012	2013	2014	2015	2016
€	€	€	€	€

Wenn Haushaltssicherungsmaßnahme durch die Beschlussempfehlung verändert wird:

Neue Kurzbeschreibung der Haushaltssicherungsmaßnahme:

Neue Konsolidierungssumme im Haushaltsjahr				
2012	2013	2014	2015	2016
€	€	€	€	€

Die beschlossene Konsolidierungssumme wird nunmehr wie folgt erreicht (Deckungsvorschlag):

Hierzu erforderlich:

- () Beschluss durch VA
- () Beschluss durch Rat
- ()

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

1. Begründung der Beschlussempfehlung zu 1.

Am 14.07.2011 hat die Stadt Barsinghausen im elektronischen Bundesanzeiger die Absicht der Neuvergabe des Konzessionsvertrages Gas mit der Option zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft bekannt gemacht und eine Frist zur Interessenbekundung bis zum 30.09.2011 bestimmt. Als Verfahrensrahmen sind dabei die Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewählt worden. Innerhalb dieser Frist haben mehrere Unternehmen ihr Interesse bekundet. Die Ausschreibung erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.6.2012 (Sitzungsvorlage XVI/0724), mit der auch die Wertungskriterien festgelegt worden sind.

Die damals beschlossenen Wertungskriterien werden durch die Landeskartellbehörde zwischenzeitlich kritisch gesehen. Mit den Beratern ist erörtert worden, wie das eingeleitete Verfahren rechtlich ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann.

Die Berater haben empfohlen, das Verfahren in zwei getrennte Wettbewerbe aufzuteilen und jeden Wettbewerb mit neuen Wertungskriterien zu versehen. In der ersten Verfahrensstufe wird der Beteiligungspartner für die NGB gesucht, die sich am zweiten Wettbewerb um die die Konzession beteiligt. Für beide Verfahren gibt es unter Berücksichtigung der Hinweise der Landeskartellbehörde unterschiedliche Wertungskriterien.

Ergänzend wird auf die Informationsvorlage XVII/0122 verwiesen.

2. Begründung der Beschlussempfehlung zu 2.

Im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Beteiligungswettbewerbs nach den Grundsätzen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union soll ein Beteiligungspartner gefunden werden, der die Netzgesellschaft in strategischen Fragen (z.B. Netzinvestitionen) beraten und die administrativen Tätigkeiten der Netzgesellschaft (z.B. Rechnungslegung, Jahresabschlüsse) ausführen kann. Dabei sind für die Vorteilhaftigkeit eines Beteiligungskonzepts aus der Sicht der Stadt Barsinghausen folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- die Modalitäten einer Netzübernahme
- der Transaktionsweg zur Herstellung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse

- die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft und die Finanzierung des Netzkaufpreises
- die Bestimmung der Geschäftsführung
- Geschäftsbesorgungsleistungen des Beteiligungspartners
- Bestellung und Besetzung eines Aufsichtsrats
- Betriebskonzept
- Modellspezifische Zielvereinbarungen, z.B. Sicherung der Refinanzierung des Kaufpreises im Pachtmodell; weitgehende Risikoübertragung (Dienstleistungskonzession) im Falle eines Betriebsführungsmodells.
- Weitere Vereinbarungen (z. B. Bürgerfreundlichkeit, Umweltengagement)

Es wird empfohlen, die Wertung der eingehenden Angebote anhand folgender Wertungskriterien durchzuführen:

Wertungskriterien Beteiligungswettbewerb		
Nr.	Kriterium	Gewichtung
I.	Ertragsbewertung	48%
II.	Kommunale Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten	22%
III.	Netzübernahmekonzept	8%
IV.	Kundenfreundlichkeit, Umweltengagement, Netzbetrieb	22%
	Summe	100%

Zu den Wertungskriterien im Einzelnen:

I. Ertragsbewertung

Mit der **Ertragsbewertung** werden die finanziellen Vorteile der Beteiligungspartnerschaft für die Stadt Barsinghausen erfasst. Dabei werden die Zahlungsströme über die avisierte, 20jährige Vertragslaufzeit im Wege der Barwertbetrachtung berücksichtigt. Um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Zahlungsströme dabei über den gesamten Betrachtungszeitraum mit einem angemessenen Barwertfaktor abgezinst und auf den Bewertungsstichtag diskontiert. So wird aus den zu erwartenden Mittelzuflüssen der Stadt Barsinghausen ein Ertragswert gebildet, welcher zur Wirtschaftlichkeitsbewertung der Beteiligungsangebote dient. Auf diese Weise werden die Erwartungen an den finanziellen Erfolg der eingereichten Konzepte übergreifend bewertet und verglichen.

II. Kommunale Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten

Innerhalb des Kriteriums **Kommunale Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten** werden die

vertraglichen Regelungen im Hinblick auf den Einfluss- und Gestaltungsspielraum der Stadt Barsinghausen bewertet. Durch eine nachhaltige Investitionspolitik kann Einfluss auf die Netzqualität und die Sicherheit des Netzbetriebs genommen werden. Es liegt daher im Interesse der Stadt, in den relevanten Regelungen der abzuschließenden Verträge (Konsortial-, Gesellschafts-, Pachtvertrag, ggf. weitere Verträge) möglichst weit reichende Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten zu vereinbaren. Hierzu gehören der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte im Gesellschaftsvertrag, die Besetzung etwaiger Gremien sowie die Ausgestaltung von Sonderkündigungsrechten der Stadt. Auch die Modalitäten zu denen die Stadt nach 20 Jahren die restlichen Geschäftsanteile vom zukünftigen Vertragspartner übernehmen kann (Endschaftsbestimmungen), finden Berücksichtigung. Da mit den Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten auch Risiken einhergehen, werden diese ebenfalls bewertet, so insbesondere das für die Stadt entstehende Kaufpreisrisiko, das damit verbundene Risiko etwaiger Nichtanerkennung durch die Regulierungsbehörde sowie Regelungen zur Kapitalausstattung der NGB.

III. Netzübernahmekonzept

Hinsichtlich des **Netzübernahmekonzepts** ist der Stadt eine möglichst schnelle, kostengünstige und effiziente Netzübernahme wichtig. Das angebotene Netzübernahmekonzept wird dahingehend bewertet, inwieweit es eine schnelle und kostengünstige Netzübernahme fördert. Hierzu gehören der angebotene Transaktionsweg, die Bereitschaft zum Abschluss eines Vorbehaltskaufs wie auch die Finanzierung eines etwaigen Kaufpreisdeltas zwischen Vorbehaltskaufpreis und tatsächlichem Kaufpreis.

Bewertungsrelevant ist außerdem die Absicherung der Stadt gegen typische Risiken der Netzübernahme (z.B. Entflechtungsrisiken, Prozesskostenrisiko).

IV. Kundenfreundlichkeit, Umweltengagement, Netzbetrieb

Im Rahmen des Kriteriums **Kundenfreundlichkeit** werden zunächst die Vorteile für die Netzkunden der Stadt Barsinghausen, die sich aus dem Konzept des Bieters ergeben, bewertet. Aus Sicht der Bürger sind insbesondere der Kundenservice (Entfernung und Öffnungszeiten des Kundencenters, Internet-Serviceangebot, Telefonservice hinsichtlich Kosten und Servicezeiten) sowie Art und Umfang der Energieberatung relevant. Bewertet wird auch die künftige Entwicklung der Netznutzungsentgelte.

Hinsichtlich des **Umweltengagements** werden insbesondere Energiesparmaßnahmen im Netzbetrieb, Anbindung/Unterstützung alternativer Energieträger im Stadtgebiet und Unterstützung der Möglichkeit lokaler Energieeinspeisung (z.B. Biogasanlagen), kommunale/regionale Klimaschutzkonzepte sowie Bereitschaft zur Unterstützung des Maßnahmenplanes von Klimaschutzkonzepten bewertet.

Im Rahmen seines Konzepts zum **Netzbetrieb** hat der Bieter einen effizienten Netzbetrieb zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sicherzustellen. Bewertet werden im Rahmen dieses Kriteriums die vom Bieter vorgeschlagenen Investitionspläne zum Netzbetrieb. Der Bieter hat kurze Reaktionszeiten auf Störungen im Netzbetrieb sicherzustellen. Die Entfernung zur Betriebsstätte des Netzbetreibers oder ein Netzbetriebskonzept, das auf andere Weise kurze Anfahrtswege sicherstellt, ist hierfür maßgeblich. Auch die Berücksichtigung lokaler Unternehmen bei der Auftragsvergabe durch den Partner im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen wird berücksichtigt. Der Bieter soll alle im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb und der Verwaltung der Netzgesellschaft erforderlichen Aufgaben und Leistungen erbringen. Bewertet werden dabei u.a. die Sicherstellung der Transparenz für den städtischen Gesellschafter sowie die Kosten der Übernahme administrativer Tätigkeiten in der Netzgesellschaft.

Die Kriterien sind allen Bietern vor Angebotsabgabe bekannt zu geben und die darauf abgegebenen Angeboten anhand der festgelegten Kriterien zu werten.

3. Begründung der Beschlussempfehlung zu 3.

Die am 04.08.2011 in Kraft getretene Neufassung des § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG verpflichtet die Gemeinde bei der Auswahl künftiger Konzessionsnehmer ausdrücklich, die energiewirtschaftlichen Zielsetzungen des § 1 EnWG zu berücksichtigen. Ferner wurden seit der Bekanntmachung des Auslaufens des Altkonzessionsvertrags im August 2011 die rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Landes- und Bundeskartellbehörden bzw. die Bundesnetzagentur infolge des Gemeinsamen Leitfadens von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt konkretisiert.

Die Verwaltung hat zur Vorbereitung dieser Ratsentscheidung folgende Kriterien erarbeitet:

Wertungskriterien Konzessionswettbewerb		
Nr.	Kriterium	Gewichtung
I.	Qualität der Leistungserbringung	30%
II.	Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	30%
III.	Kundenfreundlichkeit	10%
IV.	Inhalt der Endschaftsbestimmungen	30%
	Summe:	100%

I. Qualität der Leistungserbringung

Im Rahmen dieses Kriteriums werden die eingehenden Angebote im Hinblick darauf bewertet, ob und wie die städtebaulichen Belange bei der Wiederherstellung von Grundstücken und Straßenaufbrüchen vom Bieter berücksichtigt werden. Einflussnahmemöglichkeiten, die sich aus der gesellschaftsrechtlichen Zusammensetzung eines Bieters ergeben, bleiben dabei unberücksichtigt. Bewertet werden außerdem die Bereitschaft des Bieters, neue Technologien im Netzbetrieb zum Einsatz zu bringen, um die Effizienz zu steigern, sowie die Zusage von Reaktions- und Wiederherstellungszeiten. Positiv bewertet wird die Möglichkeit der Stadt, Planwerke und GIS-Daten zum Gasnetz zu erhalten. In die Bewertung fließt außerdem ein, inwieweit sich der Bieter zur Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmen –im Rahmen der vergaberechtlichen Zulässigkeit- verpflichtet, welche Umweltschutzmaßnahmen im Netzbetrieb erfolgen (Energiesparmaßnahmen im Netzbetrieb, Anbindung alternativer Energieträger im Stadtgebiet) und inwieweit kommunale/regionale Klimaschutzkonzepte unterstützt und darauf basierende Maßnahmenpläne umgesetzt werden. Daneben sind die vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf Baumaßnahmen relevant für die Qualität der Leistungserbringung. Bewertet werden außerdem angebotene Sonderkündigungsrechte zugunsten der Stadt.

II. Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung aus Sicht der Stadt

Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit ist relevant, welche Folgekosten der Bieter anbietet, ob und inwieweit er bereit ist, stillgelegte Anlagen auf eigene Kosten zu beseitigen und erforderliche Baumaßnahmen (z.B. Straßenaufbrüche) gemeinsam zu nutzen. Bewertet wird weiter, ob sich ein Bieter zur Mitverlegung kommunaler Leitungen gegen Kostenerstattung verpflichtet. Bewertet werden daneben die Zahlungsmodalitäten zur Konzessionsabgabe und die Bereitschaft, die Richtigkeit der Schlussabrechnung durch Wirtschaftsprüfer bestätigt zu lassen. Auch die angebotenen Regelungen zur Gewährung des Kommunalrabatts werden berücksichtigt. Berücksichtigung findet schließlich das Netzübernahmekonzept hinsichtlich der Schnelligkeit der Netzübernahme.

III. Kundenfreundlichkeit

Bewertet wird im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit die Bereitschaft des Bieters, ein Kundencenter

im Stadtgebiet zu unterhalten, um den Bürgern eine Anlaufstelle für Fragen und Anmerkungen zum Netzbetrieb zu geben. Weiterhin wird das Internet-Serviceangebot und der Telefon-Service (Kosten, Servicezeiten) bewertet. Berücksichtigung finden schließlich das Beratungsangebot im Hinblick auf die netzbezogenen Inhalte (z.B. Energieeinsparmöglichkeiten von Endverbrauchern) sowie die künftige Entwicklung der Netznutzungsentgelte.

IV. Inhalt der Endschaftsbestimmungen

Hinsichtlich der Endschaftsbestimmungen wird u.a. bewertet, welchen Kaufpreis die Stadt am Ende des Konzessionsvertrages zahlen muss, um das Netz zu übernehmen. Bewertet wird außerdem die angebotene Verteilung von Einbindungs- und Entflechtungskosten. Bezüglich der Endschaftsbestimmungen ist für die Stadt auch von Bedeutung, in welchem Zeitraum und Umfang vor Auslaufen des Konzessionsvertrags ihr die Investitionsentscheidungen des Bieters zur Zustimmung vorgelegt werden.

4. Begründung der Beschlussempfehlung zu 4.

Die NGB soll aus steuerlichen Gründen die Rechtsform einer GmbH & Co. KG erhalten, da hier ggf. anfallende Fremdkapitalzinsen ertragsmindernd berücksichtigt werden können. Um eine rechtzeitige Bewerbung der NGB im Konzessionswettbewerb zu ermöglichen, soll die NGB rechtzeitig gegründet werden (Vorratsgesellschaft). Da der Transaktionsweg im Rahmen der Angebote bieterindividuell abgefragt wird, kann es erforderlich sein, dass die Stadt die Gründung vollzieht. Je nach Transaktionsweg kommt jedoch auch eine Gründung durch den Bieter in Betracht. Um in jedem Falle eine rechtzeitige Gründung sicherzustellen, wird empfohlen, der Stadt die Möglichkeit zu eröffnen, die ggf. erforderliche Gründung selbst vorzunehmen. Je nach Ausgang des Konzessionswettbewerbs erhält die NGB die Konzession, wird liquidiert oder für andere Zwecke verwendet.

Über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital der Komplementär-GmbH (25 TEUR) hinaus müssen die anfallenden Gründungskosten in Höhe von 2.500,- EUR zur Verfügung stehen.

Im Haushaltsplan 2012 sind für die Gründung der Netzgesellschaft keine Mittel eingeplant worden. Durch das nunmehr veränderte Verfahren empfehlen die Berater bereits im Verfahren die NGB zu gründen. Hierfür sind außerplanmäßige Mittel erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor, die Deckung aus den Mitteln für die „Umbaumaßnahmen an der Grundschule Groß Munzel“ Investitionsmaßnahme Nummer 11.122029.500 vorzunehmen.

Weiteres Vorgehen

Der Bürgermeister wird die zur Durchführung der vorgenannten Beschlüsse notwendigen Maßnahmen durchführen und regelmäßig über den Stand des Verfahrens im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und städtische Gebäude bzw. im Verwaltungsausschuss berichten.

Nach Durchführung des Beteiligungswettbewerbs ist durch Ratsbeschluss der Zuschlag an den aufgrund der Wertungskriterien von der Verwaltung festgestellten Gewinner zu erteilen.

Sodann wird der Konzessionswettbewerb durchgeführt, als dessen Ergebnis durch Ratsbeschluss der Zuschlag an den aufgrund der Wertungskriterien von der Verwaltung festgestellten Gewinner zu erteilen ist.

Die Berater, Herr Kleveman von der Commerzial Treuhand GmbH und Herr Rechtsanwalt Dr. Bock von kbk Rechtsanwälte werden die Sitzungsvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und städtische Gebäude weiter erläutern und stehen in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

